

Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des „Kulturinvestitionsprogramms - KIP“ (VV KIP 2007)

Vom 17.12.2008

In der Fassung vom 7.9.2012

Skzl Kult - V A 1 SBa (Telefon: 90228-558)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des „Kulturinvestitionsprogramms – KIP“ im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Technologie und Frauen bestimmt:

Das Kulturinvestitionsprogramm dient der Sicherung und Verstärkung der touristischen Anziehungskraft Berlins durch Erschließung und Nutzung des Potenzials im Kulturerbebereich. Es zielt auf Berlins Reichtum im Bereich des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes sowie auf sein politisches und geschichtliches Kulturerbe. Es leistet einen Beitrag zur Sicherung der Position Berlins als Kulturmetropole von internationalem Rang, zum Erhalt und Stärkung ihrer Attraktivität für Besucherinnen und Besucher und damit für weiteres Wachstum im Bereich der Tourismuswirtschaft.

1. Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Kulturinvestitionsprogramm unterstützt insbesondere Investitionen in die Erweiterung, Modernisierung und Entwicklung von Infrastrukturen für Schau-, Bildungs- und Vermittlungsangebote des Kulturerbes. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse 1 „Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und von Gründungen“ des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013“ zur Verfügung stehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie der VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12.2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006, sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nach dieser Verwaltungsvorschrift Fördermittel.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung; Referat für Grundsatzangelegenheiten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Räumliche Abgrenzung

Im Kulturinvestitionsprogramm erfolgt die Förderung im gesamten Stadtgebiet.

2.2 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Infrastrukturen für Schau- und Vermittlungsangebote des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes (einschließlich des geschichtlichen und politischen Kulturerbes) von erheblicher kulturtouristischer Relevanz.

2.3 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Vorhaben – einschließlich Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – sind grundsätzlich förderfähig:

- Umbau und Nutzbarmachung von Liegenschaften für kulturelle Zwecke
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Kultur-, Bildungs- und Gedenkstätten



- Erweiterung und
Infrastruktur für Schau-, Bildungs- und Vermittlungsangebote



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Erneuerung der Infrastruk-

- Erneuerung von Servicefunktionen in Kultureinrichtungen
- touristische Vernetzung von kulturellen Angeboten.

Ausgeschlossen sind Vorhaben, die sich ausschließlich oder im wesentlichen auf die Herrichtung eines Denkmals im Sinne von § 2 des Berliner Denkmalschutzgesetzes beziehen bzw. nicht der Gewährleistung eines touristisch relevanten Kulturprogramms dienen. Ausgenommen sind im Einzelfall Baulichkeiten, die bereits zu politisch-repräsentativen Zwecken errichtet wurden und erhebliche touristische Relevanz besitzen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere Kultureinrichtungen sowie sonstige juristische Personen, die Vorhaben der unter 2.3. genannten Art durchführen können. Im Falle baulicher Maßnahmen ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke und Gebäude nachzuweisen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Anforderungen an Anträge

Folgende Anforderungen sind einzuhalten und im Antrag zu dokumentieren:

- a) projektbezogene Indikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms.
- b) Aussagen zu Publizität und Beteiligungsverfahren.
- c) Aussagen zu Betrieb und wirtschaftlicher Tragfähigkeit des kulturtouristischen Angebots.
- d) Aussagen zu den unmittelbar und mittelbar zu erwartenden positiven Einkommens- und Arbeitmarkteffekten.
- e) Aussagen zur Einpassung in das Berliner bzw. ein bezirkliches Tourismuskonzept.
- f) Aussagen – auch quantitativ – zur touristischen Attraktivität des kulturtouristischen Angebots nach Abschluss des Vorhabens auch im Zeitvergleich.
- g) Konzept für die mittel- und langfristige Kooperation mit anderen Akteuren im Bereich der Tourismuswirtschaft (Verbänden, BTM etc.).
- h) Aussagen zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Integration).

4.2 Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Auch bei Zustimmung erfolgt die Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers.

4.3 Zustimmung zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Bewilligungsbehörde zu erheben. Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeit die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit den Artikeln 6, 7 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006. Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Bewilligungsbehörde bewertet und wählt die zu fördernden Vorhaben anhand der sich aus dem Operationellen Programm des EFRE ergebenden sowie insbesondere folgender Kriterien aus:

- Förderung beschränkt auf den Erhalt und Sichtbarmachung von identifikations- und imagebildenden Potenzialen.
- Förderung beschränkt auf die Schaffung von neuen, zusätzlichen, qualitativ hochwertigen und überregional attraktiven Angeboten.
- Herstellung von Barrierefreiheit.
- Einpassung in das Berliner und ggf. bezirkliche Tourismuskonzept.
- Touristische Attraktivität.

- Umfang der dauerhaften kulturtouristischen Kooperation und Vernetzung.
- Erwartete positive Einkommens- und Arbeitsmarkteffekte.
- Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Integration).
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung.
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; Wirtschaftlichkeit.

5.2 Die Förderung von Institutionen außerhalb der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Zuwendungen. Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in der Regel in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.4. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

5.3 Die Förderung von Institutionen der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Finanzierungszusagen (Förderzusagen). Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur Auftragswirtschaft Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.3.

5.4 Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Kosten. Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist ausgeschlossen. Private Mittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wenn ihr Eingang gesichert ist.

5.5 Unternehmensbeihilfen werden nur ausnahmsweise und nur im Rahmen der De minimis-Regelungen (VO Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006) oder im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008, ABl. L 214 vom 09. August 2008) vergeben, soweit keine Genehmigungspflicht besteht.

5.6 Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Gewährleistungseinbehalte sind förderfähig, wenn eine tatsächliche und gesicherte Zahlung des Fördernehmers erfolgt ist (z.B. in Form von Bürgschaften bzw. auf ein qualifiziertes Sperrkonto). Darüber hinaus sind projektbezogene Personalkosten (ggf. auf Basis eines Stundenzettels) förderfähig.

5.7 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind ausnahmsweise förderfähig, wenn der Grunderwerb zur Durchführung einer Maßnahme zwingend erforderlich ist, sofern die Grunderwerbskosten 10 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.8 Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind förderfähig, soweit ihre Erbringung nachgewiesen ist (z.B. über Stundenzettel).

5.9 Bei Bauvorhaben ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorläufige Bemessungsgrundlage der Förderung. Die Förderung wird zunächst nur zur Erstellung von Planungsunterlagen gem. § 44 LHO gewährt. Die endgültige Bemessung der Förderung erfolgt auf der Grundlage einer geprüften Bauplanungsunterlage. Ergeben sich durch die Planung höhere Gesamtkosten, besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Fördersumme.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf 15 Jahre festgesetzt. Auf Nr. 3 Satz 2 wird verwiesen.

6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungen, auch wenn sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sollen in konkurrierenden Verfahren vergeben werden. Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragerstellung der Leistungen eines Dritten bedient hat, dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme in der Regel nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde. Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (VOB, VOL, VOF) sind zu beachten, insbesondere sind die Vergabeverfahren vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU, des Landes Berlins oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Die Unterlagen sind im

Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht ist mit einer Finanzkorrektur bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben zu rechnen.

6.3 Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkeweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/innen ist ausgeschlossen.

6.4 Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

6.5 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

6.6 Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als EFRE-Verwaltungsbehörde, als Bescheinigungsbehörde sowie als Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

6.7 Auf die Zuwendung ist in Publikationen, auf Webseiten, Baustellenschildern, Hinweis- und auf dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form und möglichst langfristig hinzuweisen. Während der jährlichen Europawoche sind besondere Informationsmaßnahmen zu ergreifen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 8 und 9 der VO Nr. 1828/2006, die in einem von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als EFRE-Verwaltungsbehörde herausgegebenen Merkblatt konkretisiert werden, sind zu beachten.

7. Förderverfahren

7.1 Antragstellung

Vor Antragstellung soll bei der Bewilligungsbehörde eine Projektskizze eingereicht werden.

Anträge sind bei der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Verwaltung einzureichen. Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise.

Die Bewilligungsbehörde stellt hierzu Formulare bereit.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2.2 Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7.2.3 Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation und der Abfluss der Mittel für das Operationelle Programm (n+2-Problematik) dies zulässt.

7.3 Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen

7.3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsverfahren auf eigenhändig unterschriebenen Antrag unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblattes. Im Rahmen des Erstattungsantrages sind die bisher erfolgten Auszahlungen in einer unterzeichneten Belegliste entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aufzuführen und die Belege zur Prüfung bereit zu stellen. Die Belegliste ist auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

7.3.2 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate sind bis zum 30.11. des Jahres abzurufen.

7.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungs- bzw. Förderzusagen

7.4.1 Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO).

7.4.2 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate sind bis zum Jahresende abzurufen.

7.4.3 Die erfolgten Zahlungen sind mit dem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatt jeweils zum Quartalsende nachzuweisen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Die Belegliste ist auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

7.5 Verwendungsnachweis

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern in der Bewilligung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung bei den programmbezogenen Indikatoren.

7.5.2 Zwischennachweise gem. Nr. 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2015 tritt sie außer Kraft.